



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

STATUTEN

VERBAND UNABHÄNGIGER SCHWEIZERISCHER HOCHZEITSPLANER (VUSH)

Version 5. Dezember 2008



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
1	NAME UND SITZ.....	3
2	ZWECK.....	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
3	MITGLIEDERKATEGORIEN.....	3
4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
5	AKTIVMITGLIEDER	4
6	ANWÄRTER.....	4
7	VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	5
8	MITGLIEDERBEITRÄGE	5
III.	ORGANE.....	5
A.	<i>Die Mitgliederversammlung.....</i>	6
9	EINBERUFUNG	6
10	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	6
11	ORGANISATION	6
B.	<i>Vorstand.....</i>	7
12	MITGLIEDERZAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
13	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	8
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
14	VERBANDSJAHR	8
15	MITTEL UND HAFTUNG	8
16	STATUTENÄNDERUNG.....	8
17	AUFLÖSUNG / FUSION	9
18	INKRAFTSETZUNG	9



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

I. Name, Sitz und Zweck

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Unabhängiger Schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

2 Zweck

Der Verband bezweckt die ideelle Unterstützung und Förderung sowie die Vernetzung unabhängiger Hochzeitsplaner¹ in der Schweiz. Er setzt sich für die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards der Hochzeitsplaner in der Schweiz ein.

Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Zweckerfüllung wahr:

- Stärkung der Position der Branche und des Verbandes im Nutzermarkt
- Engagement für ein ethisches Verhalten in der Hochzeitsdienstleisterbranche

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

3 Mitgliederkategorien

Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder und Anwärter.

¹ Die Bezeichnung Hochzeitsplaner beinhaltet sowohl die weibliche (Hochzeitsplanerin) wie auch die männliche (Hochzeitsplaner) Form; dies gilt auch für AnwärterInnen. In der Folge wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet.



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes. Der Entscheid des Vorstandes bedarf keiner Begründung.

Der Gesuchsteller oder ein Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tage seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.

5 Aktivmitglieder

Das Mitglied muss die ethischen Anforderungen des Verbandes (siehe Ehrenkodex im Anhang) akzeptieren; zudem muss es die qualitativen Anforderungen gemäss dem separaten Aufnahmereglement erfüllen.

Aktivmitglieder dürfen das Prädikat „Mitglied beim Verband Unabhängiger Schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ tragen und das Logo des Verbandes gemäss den „Bestimmungen zur Verwendung des Verbandslogos“ (siehe Anhang) verwenden.

6 Anwärter

Interessenten für die Aktiv-Mitgliedschaft können maximal 2 Jahre Anwärter sein. Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufslehre oder mindestens gleichwertige Ausbildung. Während dieser Zeit verfügen sie über kein Stimmrecht und dürfen auch nicht das Prädikat „Mitglied beim Verband Unabhängiger Schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ tragen, sind sonst aber bezüglich der Rechte und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Sobald der Anwärter die Voraussetzungen zum Aktivmitglied erfüllt, kann es vom Vorstand als solches aufgenommen werden.



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 5, durch Fristablauf gemäss § 6, ferner durch Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres mit entsprechender schriftlicher Kündigung an den Vorstand aus dem Verband austreten.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten und dem Ehrenkodex zuwiderhandelt, die qualitativen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder das Ansehen oder die Interessen des Verbands oder dessen Mitglieder schädigt.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verband für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die aufgrund seiner Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere auch für Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Verbandes

8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Eintrittsgebühr verbleibt beim Verlust der Mitgliedschaft gemäss § 7 beim Verband.

Die Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand erstellt ein Beitragsreglement.

III. Organe

Die Organe des Verbands sind:



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

10 Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbands

11 Organisation

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, geleitet.



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden, solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

B. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

12 Mitgliederzahl, Amtsdauer, Konstituierung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt den Verband nach aussen. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass von Reglementen
- Aufsicht über die Geschäftstätigkeit und Festsetzung der Zeichnungsberechtigung
- Behandlung von berufs- und standespolitischen Fragen

IV. Schlussbestimmungen

14 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15 Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel des Verbands bestehen aus:

- Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen / Zuwendungen
- Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.



VUSH

Verband
Unabhängiger
Schweizerischer
Hochzeitsplaner

17 Auflösung / Fusion

Die Auflösung / Fusion des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

Wird der Verband aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

18 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Die Gründerpräsidentin:

Die Protokollführerin: